

Satzung

Linux User Group - Peine

Nach Beschluss der Gründungsversammlung
vom 20.11.2005

Änderung des §5 nach Mitgliederversammlung vom 10.02.2007

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Linux User Group Peine (L.U.G.- Peine)`. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Peine. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung im Bereich der Datenverarbeitung unter spezieller Berücksichtigung des frei verwendbaren Betriebssystems Linux.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Veranstaltungen, Vorträge, Seminare, Anwenderunterstützung und Entwicklung frei verfügbarer Software.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Für Minderjährige haben die Eltern zu handeln. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die vom Vorstand beschlossene Aufnahme eines Mitgliedes wird erst wirksam mit der Bezahlung des ersten Beitrages. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge werden in Form von Geldzahlungen geleistet.

§4 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt eines Mitglieds, der nur jeweils zum Quartalsende möglich ist und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Der nach dem Ausscheiden aus dem Verein verbleibende, bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag, wird auf Antrag erstattet. Eine Aufrechnung mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, z.B. Nutzungsentgelte, hat Vorrang vor einer Erstattung.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

Aus einem wichtigen Grund kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu laden, mit dem Hinweis, dass der Ausschluss eines (oder Mehrzahl) Mitgliedes auf der Tagesordnung steht.

Über den Ausschluss kann auch in Abwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung wirksam abgestimmt werden, wenn dem auszuschließendem Mitglied mit der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden ist, dass und aus welchen Gründen über seinen Ausschluss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, und dass die Abstimmung auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

5a)

Hat ein Mitglied einen Zahlungsrückstand von einem Quartalsbeitrag, ist der Vorstand ermächtigt das Mitglied durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss auszuschließen. Offene Forderungen an das Mitglied bleiben bestehen. Eine Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§6 Vorstand

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.

Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
einem Kassenwart und
einem Schriftführer.

Es können bis zu vier weitere Beisitzer gewählt werden. Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch nach dem Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, werden alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich geladen, auf der ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt wird.

§ 6.1 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Es werden Protokolle geführt.

§7 Mitgliederversammlung, Beiträge

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, durch einfachen Brief, Drucksache oder Postkarte an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift jedes Mitgliedes. Eine Einladung per Email an die zuletzt bekannte Adresse oder als öffentliche Bekanntmachung auf der Vereins Homepage unter Einhaltung der Frist gilt ebenfalls als gültige Einladung. Für die Einladung gilt eine Frist von mindestens 14 Tagen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.

Die Beitragsordnung kann eine Fördermitgliedschaft anbieten. Fördermitglieder haben weder Sitz noch Stimme in den Organen des Vereins. Fördermitgliedschaften haben grundsätzlich eine Laufzeit vom einem Jahr, nach dessen Ablauf ist die Kündigung jederzeit gegenüber dem Vorstand möglich.

§8 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Als Schriftführer fungiert ein zum Schriftführer gewähltes Vorstandsmitglied, bei Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter ein Vereinsmitglied als Schriftführer. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Alle Mitglieder, ausser Fördermitgliedern, haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

§9 Vereinsmittel, Vergütung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung oder Bildung im Bereich der Datenverarbeitung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10.1 Satzungsänderung durch den Vorstand

Der Vorstand ist ausdrücklich berechtigt Satzungsänderungen auch ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen um behördliche Auflagen zu erfüllen oder die Gemeinnützigkeit zu erlangen bzw. zu sichern, soweit diese Änderungen von behördlicher Seite dazu erforderlich sind.

Sollten diese Satzungsänderungen erforderlich sein, hat der Vorstand diese Änderungen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.11.2005 in Peine errichtet.